

# RS Vwgh 2008/1/24 2004/09/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2008

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Eine unentgeltliche Vorführung von notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, die überdies nur kurz andauert hat, unterliegt nicht den Bestimmungen des AuslBG (Hinweis E 26. Juni 1991, Zl. 91/09/0038, E 1. Oktober 1997, Zl.96/09/0036, und E 21. Oktober 1998, Zl.96/09/0179), wenn nicht im Rahmen einer Beurteilung gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG besondere Gründe (insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit) doch auf ein Beschäftigungsverhältnis schließen lassen (Hinweis E 17. Jänner 2000, Zl. 98/09/0058). (Hier war von einer Beschäftigung des betreffenden Ausländers auszugehen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004090062.X02

## Im RIS seit

27.02.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)